

AWO Hort an der Schule

Haupthaus:

Stuttgarter Str. 28
79211 Denzlingen
Tel. 07666 91 29 340

Außenstelle:

Hauptstr. 124
79211 Denzlingen
Tel. 07666 88 39 664



Ortsverein Denzlingen e.V.

Stuttgarter Str.1
79211 Denzlingen

Tel. 0 76 66 94 83 70
Fax. 0 76 66 94 83 72
Email: info@awo-denzlingen.de

Verbindliche Richtlinien für den Besuch des „Hort an der Schule“ Denzlingen

(gültig ab: Sept. 2022)

Mit der Unterstützung der Gemeinde Denzlingen betreibt die Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Denzlingen e.V. im Anbau an das Grundschulgebäude „Grüner Weg“ und in einer Außenstelle im Grundschulgebäude „Hauptstraße“, einen Hort an der Schule. Die Arbeit und Teilnahme im Hort an der Schule richten sich nach pädagogischen Grundsätzen und den folgenden Vereinbarungen:

1. Aufnahme

- 1.1 Der Hort an der Schule steht Kindern im Grundschulalter zur Verfügung. Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder bis 14 Jahre hinaus auf Antrag betreut werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Belange der übrigen Kinder nicht in unzumutbarem Maße beeinträchtigt werden.
- 1.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet in der Regel der Träger des Hortes.
- 1.4 Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des vollständigen Vertrages.
- 1.5 Für Eltern, denen es finanziell nicht möglich ist, den vollen Beitrag zu entrichten, besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch das Sozialamt des Landratsamts Emmendingen, Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe. Ein Antrag hierfür muss dort gestellt werden.
- 1.6 Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Asylleistungen beziehen, können zusätzlich bei den zuständigen Behörden einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung beantragen (Bildung und Teilhabe).
- 1.7 Vor Aufnahme muss ein Nachweis erbracht werden, dass ein ausreichender **Schutz gegen Masern** vorliegt. Ohne Nachweis, kann ein Kind nicht aufgenommen werden. In diesem Falle gilt der Vertrag als ungültig. (Masernschutzgesetz vom 01.03.2020).

2. Besuch des Hortes, Öffnungszeiten, Ferien

- 2.1 Die Einrichtung ist an Schultagen von Montag bis Freitag 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
- 2.2 Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, muss dies umgehend der Gruppenleitung mitgeteilt werden.
- 2.3 Im Interesse des Kindes und der Gruppen, sollte die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

- 2.4 Bei besonderen Aktivitäten des Horts sollte dem Kind die Möglichkeit geboten werden an denselben teilzunehmen.
- 2.5 Die Schließzeiten des Horts entsprechen den Denzlinger Schulferien.
- 2.6 Muss der Hort aus besonderem Anlass (z.B. wegen ansteckender Erkrankungen oder Personalmangel) geschlossen bleiben, werden die Eltern so schnell wie möglich davon unterrichtet. Ein Änderungsanspruch des Elternbeitrags ergibt sich hieraus erst nach der Dauer von drei Wochen. Die AWO bemüht sich, vorübergehend abwesendes hauptamtliches Personal (z.B. wegen Erkrankungen, Fortbildungen, o.ä.) durch geeignete Helfer zu ersetzen und so die ständige Aufrechterhaltung des Betriebes zu gewährleisten.

3. Beiträge, Mahlzeiten und Zahlungsweise

- 3.1 Die Beiträge sind an **11 Monaten im Jahr** zu entrichten (August ist beitragsfrei). Sie betragen pro Kind und Monat aktuell für einen
- | | | |
|---------------------|------------------|-----------------|
| Vollzeitplatz | 12-17 Uhr | 114,00 € |
| Teilzeitplatz | 12-15 Uhr | 74,00 € |
| 2 Tage wöchentlich: | | 50,00 € |
| 3 Tage wöchentlich | | 70,00 € |
- Ein Teilplatz an zwei oder drei Tagen ist nur möglich bei Belegung der entsprechend fehlenden Tage durch ein anderes Kind. Das heißt, dass sich zwei Kinder einen Vollzeitplatz mit je zwei und drei Tagen teilen müssen. Es gibt nur begrenzt Teilplätze.
- Die Hortkosten können in regelmäßigen Abständen angepasst werden.
- 3.2 Der Beitrag und die Essenskosten werden am Monatsende in Rechnung gestellt. Auf Verlangen kann die Rechnung per Mail zugeschickt werden (Anfrage unter sekretariat@awo-denzlingen.de). Da der Betreuungsbetrag der Eltern eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Hortes sind und deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (z.B. bei ansteckenden Krankheiten, behördlicher Anordnungen, Fachkräftemangel, etc.) – maximal für die Dauer von drei Wochen – bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.
- 3.3 Der Beitrag wird in der festgelegten Höhe ab dem Aufnahmemonat in der jeweiligen Höhe erhoben.
- 3.4 Für den Fall, dass keine Einzugsermächtigung vorliegt, muss der Betrag bis spätestens 15 Tage nach Rechnungsstellung beglichen sein.
- 3.5 Für die **Aufnahme** wird einmalig (nur für ein Kind pro Familie) ein Beitrag in Höhe von **€ 11,00** erhoben.
- 3.6 An Verwaltungsgebühren werden nur für ein Kind pro Familie monatlich (11 Monate) **€ 1,00** erhoben.
- 3.7 Zur Anschaffung von Bastelmaterialien wird monatlich nur für ein Kind pro Familie ein Kostenbeitrag von **€ 3,50** erhoben (11 Monate).
- 3.8 Zur Anschaffung von Getränken, Nachmittagsvesper und Geschirrsersatz wird monatlich nur für ein Kind pro Familie ein Kostenbeitrag in Höhe von **€ 2,50** erhoben (11 Monate).
- 3.9 Das in den Hort gelieferte Mittagessen kostet pauschal im Monat:
- | | |
|---------------|-------------------------------|
| Vollplatz: | 68,00 € (Sept.-Juli) |
| 3 Tage-Platz: | 40,80 € (Sept.-Juli) |
| 2 Tage-Platz: | 27,20 € . (Sept.-Juli) |
- Bei Erhöhung der Kosten durch den Lieferanten werden Sie umgehend informiert.
- 3.10 Das Essen kann aus triftigen Gründen (z.B. geplante Abwesenheit) auch für einzelne Tage der kommenden Woche abbestellt werden. Die **Abbestellung** erfolgt bis spätestens **9:00 Uhr am Donnerstag der Vorwoche**. Die Essenskostenpauschale reduziert sich dann anteilig. Ein Mittagessen wird mit **4,00€** kalkuliert.

4. Aufsicht

- 4.1 Während der Öffnungszeiten des Hortes sind die pädagogischen Mitarbeiter*innen des Hortes für die Kinder verantwortlich.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Räumen des Hortes. Unsere Aufsichtspflicht gilt während der Betreuungszeit auch im Außengelände des Hortes, der Schule und dem angrenzend genutzten Gelände, wie z.B. der Wiese, dem Fußballplatz, Mediatheksbesuch und bei Exkursionen.
- 4.3 Auf dem Weg zum Hort, zur Schule, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- 4.4 Soll das Kind den Heimweg ohne Begleitung eines Erwachsenen oder in Begleitung eines Nichtsorgeberechtigten antreten, so ist hierfür der Leitung eine schriftliche Erklärung abzugeben.

5. Versicherung

- 5.1 Während des Hortbesuchs und auf dem Weg zum Hort bzw. auf dem Heimweg vom Hort sind die angemeldeten Kinder gegen Unfall versichert. Unfälle sind unverzüglich der Hortleitung, bzw. dem Hortträger zu melden.
- 5.2 Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** für das Kind ist Aufnahmebedingung. Für Sachbeschädigungen durch das Kind haften die Eltern.
- 5.3 Für Verlust, Beschädigung, oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

6. Regelung in Krankheitsfällen

- 6.1 Bei Erkältungskrankheiten, ansteckenden Krankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Parasitenbefall (z.B. Läuse) dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Für den Fall, dass eine Krankheit während des Besuchs des Hortes auftritt, ist im Anmeldebogen eine zusätzliche Person (neben den Erziehungsberechtigten) anzugeben, die das Kind von der Einrichtung abholen und betreuen kann.
- 6.2 Bei Erkrankung Ihres Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Röteln, Scharlach, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen-, Haut- und Darmerkrankungen, Gelbsucht) muss der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Beachten Sie das **Infektionsschutzgesetz (IfSG) nach §34**. Ein Merkblatt dazu wird ausgeteilt und ist auf unserer Internetseite veröffentlicht.
- 6.3 Gegebenenfalls ist durch ein Attest eines Arztes die Unbedenklichkeit des Besuchs der Hortgruppe nachzuweisen.
- 6.4 Bei einem Unfall des Kindes in der Einrichtung werden sofort die Eltern oder andere benannte Personen telefonisch informiert, damit diese das Kind abholen, um es ärztlich versorgen zu lassen. Besteht keine Möglichkeit des Abholens, können die Mitarbeiter auch bei leichteren Verletzungen ein Taxi für den Krankentransport anfordern.

7. Abmeldung, Ummeldung und Kündigung

- 7.1 Die Vertragsdauer beginnt i.d.R. am 01.09. und endet zum 31.08. (**12 Monate**). Der Beitrag ist **11 Monate** bis zum 31. Juli zu entrichten (August ist beitragsfrei). Der Vertrag verlängert sich für Kinder bis einschließlich der dritten Klasse automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht bis zum **31.05.** schriftlich gekündigt wurde. Für

Kinder ab der **vierten Klasse** endet der Vertrag automatisch zum **31.08.** auch ohne Kündigung sofern nicht vom Träger ein Platzangebot darüber hinaus angeboten wird. Bei Kündigung außerhalb dieser Fristen ist der Hortplatz bis Schuljahresende (31.08.) zu bezahlen. Diese Verpflichtung entfällt, sobald der Hortplatz neu belegt werden kann. Eine Kündigung bedarf immer der Schriftform.

- 7.2 Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
 - wenn die Eltern die in diesen Richtlinien aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben.
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.
 - wenn das Kind sich aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Hort als nicht förderbar erweist.
 - wenn das Kind durch sein Verhalten fortwährend andere Kinder gefährdet.
 - wenn sich das Kind auch nach einiger Eingewöhnungszeit im Hort sichtlich nicht wohl fühlt.

Für den AWO Hort an der Schule gilt jedoch:

Es wird kein Kind ohne, zumindest den Versuch, vorheriger Gespräche mit den Eltern aus der Einrichtung ausgeschlossen. Die Eltern werden auf Wunsch über geeignete Einrichtungen zur pädagogischen Betreuung ihrer Kinder informiert, bzw. auf Beratungsstellen aufmerksam gemacht.

- 7.3 Im laufenden Schuljahr ist eine Vertragsänderung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Diese hat schriftlich zu erfolgen.

8. Kleidung

- 8.1 Die Kleidung soll für die Betätigungen im Hort zweckmäßig und der Jahreszeit angepasst sein. Das Kind braucht geeignete Hausschuhe im Hort. Hausschuhe und Kleidungsstücke zum Ablegen sollen mit dem Namen versehen sein.
- 8.2 Für abhanden gekommene Kleidung wird nicht gehaftet. Fundsachen werden max. ein Jahr aufbewahrt.

9. Elternmitarbeit

9. Um die kontinuierliche Arbeit mit dem Kind in Familie und Hort zu gewährleisten, ist die Teilnahme der Eltern bzw. Sorgeberechtigten an Elternabenden und Einzelgesprächen notwendig und erwünscht. Die Mappe für die Elternmitteilungen ist täglich einzusehen.

10. Verbindlichkeit

10. Diese Richtlinien wurden den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei Aufnahme ausgehändigt und durch Vertragsunterschrift in der jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Sie sind Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung über den „Hort an der Schule“.
- Diese Richtlinien können mit Wirkung zum neuen Schuljahr geändert werden und werden im Voraus zum zweiten Schulhalbjahr angekündigt.